

## 1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2022 – Textliche Erläuterungen

# Textliche Erläuterungen

gemäß § 9 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, zum 1. Nachtragsvoranschlag 2022

### 1. Gründe für die Erlassung des Nachtragsvoranschlages

Der 1. Nachtragsvoranschlag 2022 wurde vor allem notwendig werden der Veranschlagung der investiven Vorhaben.

### 2. Wesentliche Ziele und Strategien (Änderungen zum Voranschlag):

Die wesentlichen Ziele des Voranschlages sind die Abschätzung des Ergebnisses des Rechnungsabschlusses 2022, damit Strategien für den Voranschlag 2023 entwickelt werden können.

### 3. Beschreibung des Standes und der Entwicklung des Haushaltes (Änderungen zum Voranschlag):

### 4. Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag:

#### 4.1. Analyse des Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlages:

Ergebnishaushalt:

Erträge:	€ 2.698.200,00
Aufwendungen:	€ 2.782.300,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 25.200,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 39.300,00

---

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: € -98.200,00

#### 4.2. Die Einzahlungen und Auszahlungen im Finanzierungsvoranschlag werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen: € 2.773.700,00

Auszahlungen:

€ 3.104.400,00

---

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:<sup>1</sup> € -330.700,00


### 5. Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt: Bei Ausgabenansätzen zwischen denen ein sachlicher und verwaltungsmäßiger Zusammenhang besteht, kann zur besseren wirtschaftlichen Verwendung der Mittel durch einen Voranschlagsvermerk bestimmt werden, dass Einsparungen bei einem Ansatz ohne besondere Beschlussfassung zum Ausgleich eines Mehrerfordernisses bei einem anderen Ansatz herangezogen werden kann (einseitige oder gegenseitige Deckungsfähigkeit). Die Deckungsfähigkeit kann jedoch nur innerhalb des Sachaufwandes und innerhalb des Personalaufwandes bestimmt werden. Die Trennung zwischen den beiden Ausgabearten muss unbedingt gewahrt bleiben.

### 6. Dokumentation der verwendeten Bewertungsmethoden und Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015

Die Bewertung des Vermögens wurde mit der PSC Software EB-K5 durchgeführt. (Nach den einschlägigen Vorschriften der VRV-2015). Im Regelfall hat sich die Gemeinde an die gesetzlich vorgegebene Abschreibungsdauer gehalten.

### 7. Dokumentation nach Art. 15 Abs. 2 Österreichischer Stabilitätspakt 2012 – ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013<sup>2</sup>

	<p>Dieses Dokument wurde amtssigniert!</p> <p>Informationen unter <a href="http://www.muehldorf-ktn.at/amtssignatur">http://www.muehldorf-ktn.at/amtssignatur</a></p>
<p>Hinweis:</p>	<p>Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokumentes hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.</p>

<sup>1</sup> Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

<sup>2</sup> An dieser Stelle kann – wenn erforderlich – die Dokumentation nach Art. 15 Abs. 2 Österreichischer Stabilitätspakt 2012 – ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013 erfolgen: Danach haben die Gemeinden bei der Erstellung ihrer jährlichen Voranschläge den Zusammenhang zwischen dem Voranschlag und dem nach ESVG jeweils zu verantwortenden Bereich mittels einer einfachen Überleitungstabelle zu dokumentieren und die vereinbarten Fiskalregeln einzuhalten. Abweichungen von der festgelegten mittelfristigen Planung sind zu erläutern.

Signatur aufgebracht von Hannes Rindler, 07.07.2022 08:42:03

8.